

Herrn
Dr. Rudolf Dieterle
Direktor
Bundesamt für Strassen (ASTRA)
3003 Bern

Bern, 20. März 2008

Änderung der Verkehrsregelnverordnung

Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS (vormals Schweizerischer Strassenverkehrsverband FRS – Fédération routière suisse FRS) ist die Dachorganisation der Automobilwirtschaft und des privaten Strassenverkehrs in der Schweiz. **strasseschweiz** umfasst rund 35 Verbände aus der Automobil- und Strassenwirtschaft sowie aus den zahlreichen helvetischen Strassenbenützer- und Fahrlehrerorganisationen. Seine wichtigsten Trägerorganisationen sind: TCS (Touring Club Schweiz); auto-schweiz (Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure); AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz; ACS (Automobil Club der Schweiz) und ASTAG (Schweizerischer Nutzfahrzeugverband).

Da der Verband **strasseschweiz** bzw. ein Teil seiner Mitglieder von der Änderung der Verkehrsregelnverordnung (VRV) direkt betroffen ist, danken wir Ihnen für die Einladung, im Rahmen der entsprechenden Anhörung Stellung nehmen zu können, und äussern uns zum vorliegenden Dokument wie folgt:

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS kann der VRV-Änderung – namentlich der Neufassung von Artikel 78 bis 85 und von Artikel 91 bis 93 VRV – im Grundsatz insofern zustimmen, als die drei nachstehenden Aspekte erreicht bzw. eingehalten werden:

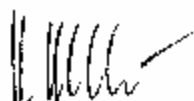
- § Der administrative und finanzielle Aufwand bei den Transportunternehmen muss tatsächlich erheblich reduziert werden können.
- § Die Ausnahmetransporte und -fahrzeuge sowie die Fahrten an Sonntagen und in der Nacht sollten sich nicht erhöhen.
- § Die Verkehrssicherheit sollte nicht beeinträchtigt werden.

strasseschweiz ist mit der Neufassung der hiavor erwähnten VRV-Artikel mit einer einzigen Ausnahme einverstanden. Diese betrifft Artikel 91 Absatz 7. Die darin vorgeschlagene Begrenzung auf eine 30minütige Leerfahrt, die dem Transport vorangehen oder nachfolgen darf, ist praxisfremd und deshalb nicht einzuführen. Beim reinen Strassentransport muss eine 60minütige Leerfahrt erlaubt sein, weil diese Zeit in bestimmten Fällen benötigt wird, um einen zulässigen Abstellplatz zu finden. Beim Kombiverkehr muss eine 90minütige Leerfahrt erlaubt sein, weil diese Zeit in bestimmten Fällen für den Vor- bzw. Nachlauf erforderlich ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

Der Generalsekretär



Hans Koller